

SATZUNGEN

der St. Sebastianus–Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer e.V

Die seit 1635 bestehende St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Kevelaer, gibt sich nachstehend eine der heutigen Zeit entsprechende Satzung.

§1

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer e.V. mit Sitz in Kevelaer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen worden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und des Schießsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen und Übungen, Pflege des Fahنشwenkens, sowie Errichtung von Sportanlagen. Weiterhin ist es Zweck der Bruderschaft, an den Zielen der Bruderschaften und Gilden für Glaube, Sitte und Heimat mitzuarbeiten, und christliche Frauen und Männer zu formen, die fähig und willens sind, ihre Aufgabe in Familie und Ehe, in Beruf, Kirche und Volk zu erfüllen und dem Reiche Christi zu dienen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Bruderschaft setzt sich zusammen aus aktiven, inaktiven und fördernden Mitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Belastete Personen, die durch ihre Lebensauffassung und Führung im Widerspruch zur christlichen Lehre stehen, können nicht in die Bruderschaft aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach der Anmeldung werden dem Bewerber die Satzungen der Bruderschaft ausgehändigt oder zugestellt. Die Aufnahme erfolgt, nach Anerkennung der Satzungen, nach Besuch von mindestens zwei Veranstaltungen der Bruderschaft, bei der nächstfolgenden Veranstaltung durch Handschlag des Präsidenten.
2. Inaktives Mitglied ist, wer aus gesundheitlichen Gründen an den Veranstaltungen gemäß §9 der Satzung nicht teilnehmen kann, ansonsten aber die Satzungen anerkennt.

3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und erhalten als Quittung die Förder-Mitgliedskarte. Das fördernde Mitglied hat innerhalb der Bruderschaft keine Rechte. Vergünstigungen können durch Versammlungsbeschluss gewährt werden. Das Mitglied kann durch Bezahlung des Schießgeldes am Preisschiessen teilnehmen, jedoch nicht am Schießen auf die Königswürde.
4. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

a) Beiträge

Der Monatsbeitrag für aktive Mitglieder wird jeweils auf der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr durch Versammlungsbeschluss festgesetzt.

Die Beiträge müssen bis zum Ende eines Geschäftsjahres von jedem Schützenbruder beim Kassierer eingegangen sein. Schützenschwestern und Schützenbrüder welche der Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres (Christkönigsfest) nicht nachgekommen sind, sind im folgendem Geschäftsjahr nicht wahlberechtigt und können am Preis- und Königsschießen nicht teilnehmen.

b) Beitragsermäßigung wird gewährt:

1. Für die Zeit der Ableistung der Wehrpflicht/Ersatzdienst.
2. Für die Zeit einer Berufsausbildung mit vorübergehendem Wohnortwechsel
3. Fälle wirtschaftlicher Not auf Antrag.

§5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem Beirat und dem erweiterten Vorstand.

Zum engeren Vorstand, genannt geschäftsführender Vorstand

(= Vorstand im Sinne des §26 BGB) gehören:

5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden

- a) Präsident
- b) Stellvertreter/Geschäftsführer
- c) Schatzmeister
- d) Protokoll-Schriftführer
- e) Pressewart

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt: Der Vorstand zu b) bis einschließlich e)

soll von seinem Vertretungsrecht jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen.

Dem Beirat gehören an:

Hauptmann, stellv. Kassierer, Redakteure Stadtbundzeitung, Schießleiter für Altersklasse und Senioren, Schießleiter für Jugend- und Schützenklasse, Schießleiter für Schülerklasse, Schießleiter für Damenklasse, stellv. Schießleiter für alle Klassen und Gruppen,

1. Beisitzer und Betreuung „SEB-Häuschen“
2. Beisitzer und Betreuung Jungfahnschwenger, Ehrenbeisitzer

Alle übrigen Vorstandsmitglieder:

Major, Adjutant, Vereins- und Schwengfahngengruppe, Wachoffizier, Zugführer, Edelknabenbetreuung, Jugendbetreuung, Zeugwart, Fasswart, Krankenbetreuung gehören zum erweiterten Vorstand.

Der Vorstand wird zu den Sitzungen vom Schriftführer eingeladen.

§6

Versammlungen

Um ein geordnetes Vereinsleben zu gewährleisten, wird für das Vereinsjahr ein

Terminkalender aufgestellt und spätestens zur Generalversammlung vorgelegt.

Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen.

Die erste Versammlung eines jeden Jahres ist die Generalversammlung, auf welcher Jahres-, Kassen- und Schießgruppenberichte des verflossenen Jahres vorgelegt werden. Alle Beschlüsse der Versammlung werden protokollarisch festgehalten. Das Protokoll wird auf der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelesen.

Anträge für die Tagesordnung sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich dem geschäftsführenden Vorstand zu übermitteln.

Die Generalversammlung ist in allen Fällen beschlußfähig. Sie beginnt jeweils mit der Verlesung der Satzungen.

Auf der Generalversammlung ist nur derjenige stimmberechtigt, der den Beitrag für das abgelaufene Jahr entrichtet hat.

§7

Vorstandswahl

Alle drei Jahre findet die Vorstandswahl statt.

Die Wiederwahl des alten Vorstandes ist möglich.

Präsident der Bruderschaft kann das Mitglied werden, welches die Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt, mindestens 25 Jahre alt und mindestens 5 Jahre Mitglied in der Bruderschaft ist.

Wahlordnung:

Die Wahl wird als geheime Wahl durchgeführt.

Der Wahlleiter wird in der Generalversammlung benannt.

In geheimer Wahl folgen getrennte Wahlgänge:

- a) 1. Wahlgang Präsident
- b) 2. Wahlgang Stellvertretender Präsident/Geschäftsführer
- c) 3. Wahlgang Schatzmeister
- d) 4. Wahlgang a) Protokoll- und Schriftführer
b) Pressewart

- e) 5. Wahlgang
- a) Hauptmann
 - b) Stellvertretender Kassierer
 - c) Redakteure Stadtbundzeitung
 - d) Schießleiter Altersklasse und Senioren
 - e) Schießleiter Jugend- und Schützenklasse
 - f) Schießleiter Schülerklasse
 - g) 1. Beisitzer und Betreuung „SEB“-Häuschen
 - h) 2. Beisitzer und Betreuung Jugend und Jungfahenschwenker

Ein eventueller Ehrenbeisitzer wird ernannt.

- f) 6. Wahlgang: Erweiterter Vorstand
 Wahlvorschläge erfolgen aus der Versammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und sein Einverständnis zur Wahl gibt.

§8

Versicherungsschutz

Bei allen nachstehenden Versammlungen und Veranstaltungen wird Versicherungsschutz gewährt.

Versammlungen der „Geselligen Vereine von Kevelaer e.V.“,
 Versammlungen des Stadtbundes der Kevelaerer Bruderschaften und Gilden e.V.,
 Versammlungen des Bezirksverbandes Niederrhein,
 Vorstandssitzungen und Versammlungen der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer,
 Veranstaltungen bei anderen Vereinen, Veranstaltungen bei Mitbürgern, wozu die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer, oder eine Abordnung der Bruderschaft eingeladen ist.

Weiterhin wird Versicherungsschutz gewährt bei nachstehenden Veranstaltungen, die von der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer jährlich durchgeführt werden.

1. Patronatsfest
2. Peelen (ein Tag vor dem Preis- und Königsvogelschießen.
 Peelen und Klotzkönigsschießen sind Vorbereitungen für das Preis- und Königsschießen)
3. Preis- und Königsvogelschießen mit Umzügen, Schießen und Fahenschwenken
4. Abkränzen am Königshaus und Speckpfannekuchenessen
5. Matinee und Tanz im Vereinslokal, oder falls erforderlich, in anderen Räumlichkeiten.
6. Königsball im Vereinslokal, oder falls erforderlich, in anderen Räumlichkeiten

- 7: Gemeinsame Kirmesfeier der „Geselligen Vereine von Kevelaer“ mit allen Umzügen und Veranstaltungen
Tag der Kirmeseröffnung, Kirmeshauptfesttag ,
Festkettenrückgabe.
8. Fronleichnamsprozession
9. Prozession Kevelaer nach Kevelaer
10. Familienausflug
11. Radwanderung
12. Totengedenkfeier
13. Familienankerfest
14. Christkönigsfest
15. Mitgliedern der Bruderschaft die der Schießgruppe angehören wird Versicherungsschutz gewährt bei
 - a) Trainingsabenden
 - b) Wettkämpfen mit anderen Bruderschaften
 - c) Hin- und Rückfahrten zu den Trainingsabenden
Wettkämpfe (Vergleichskämpfe in der Schützenhalle
des Stadtbundes Kevelaer –Bruderschaften und
Gilden e.V), sowie zu den auswärts stattfindenden
Wettkämpfen.

Die Bruderschaft ist durch den Zentralverband der historischen deutschen Schützenbruderschaften bei der Gothaer in Köln gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Jedes Mitglied besitzt eine Versicherungskarte mit Lichtbild.

§9

Ende der Mitgliedschaft

Aus der Bruderschaft scheidet mit Verlust eines jeden Anrechts aus:

1. Wer sich freiwillig schriftlich beim Vorstand abmeldet
2. Mitglieder, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, oder keinen achtbaren Lebenswandel führen, die kirchlichen Gebote gröblich verletzen, am Vereinsleben nicht mehr teilnehmen, die Zahlung der Beiträge verweigern, die Satzung gröblich verletzen

Vor Ausschluß kann sich das Mitglied vor dem Vorstand rechtfertigen.
Über den Ausschluß entscheidet der gesamte Vorstand.

§10

Ableben eines Mitgliedes

Zum Seelenamt und zur Beisetzung nimmt die Bruderschaft mit der Vereinsfahne teil. Am Grab ist durch den Präsidenten oder dessen Vertreter ein Kranz niederzulegen. Diese Verpflichtung gilt nur für aktive und inaktive Mitglieder. Die Kosten für Kranz, Nachruf und Einladung werden durch Umlage auf die Mitglieder erhoben.

§11

Pfarrzugehörigkeit

Die Bruderschaft unterstellt sich der Geistlichkeit der Kevelaerer Pfarreien und von dort die seelsorgliche Betreuung.

§12

Zur Aufbewahrung und Pflege der bruderschaftseigenen Ausrüstung, wie Fahnen, Schärpen, Königs- und Ehrenketten, Röcke, Degen usw. wird ein Zeugwart von der Generalversammlung gewählt, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein braucht.

§13

Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens obliegt alleine dem Vorstand. Dieser darf das Vermögen weder verschenken, noch veräußern, noch umwandeln. Entscheidungen über das Vermögen kann nur die Generalversammlung treffen

§14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen, wenn wenigstens 1/3 aller aktiven und inaktiven Mitglieder anwesend sind.

§15

Auflösung der Bruderschaft

Die Bruderschaft kann nur bei 3/4 Stimmenmehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden. Die Bruderschaft ruht, wenn ihr nur noch 5 Mitglieder angehören. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kevelaer, oder an das Deutsche Rote Kreuz zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§16

Diese Satzungsneufassung tritt sofort nach ihrer Verkündung und Genehmigung einer nach §6 beschlußfähigen Versammlung in Kraft.

Kevelaer, den 05. Mai 2001

Anhang zur Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1635 Kevelaer e.V.

Betr.: Preis- und Königsvogelschießen der Bruderschaft

Das Preis- und Königsvogelschießen der Bruderschaft findet einmal jährlich gemäß Terminplan auf dem Hochstandgelände der Josef-Schotten-Schützenhalle statt.

Am Preisschießen können alle Mitglieder, die das Schießgeld entrichtet haben, teilnehmen. Das Schießen findet nach Schießliste in numerischer Reihenfolge statt.

1. Preisträger ist, wer entweder den Rest des Kopfes, des rechten oder linken Flügels (Reihenfolge des Abschusses) als Ganzes abschießt, wobei Restteilchen eventuell nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Ganzheit des Abschusses trägt allein der aufsichtsführende Schießmeister.

2. Preisträger ist, wer als Nächster den Rest des Kopfes oder den Rest des Flügels abschießt.

3. Preisträger ist, wer den Rest des Kopfes oder des Flügels abschießt.

Jeder Schützenbruder und jede Schützenschwester kann beim jährlichen Schießen nur einen Preis erringen. Nach einem errungenen Preis setzt er/sie für den Rest des Schießens aus.

Sollte der Vogel beim Preisschießen ganz fallen, gilt der Abschuß als ein Preis.

Für jeden weiteren Preis und den Königsschuß wird ein Klotz aufgesetzt. Erst nachdem alle Preise geschossen sind, beginnt das Königsschießen. König der Bruderschaft kann werden, wer 2 Jahre Mitglied und 21 Jahre alt ist.

Wer sich entscheidet die Königswürde zu erringen, meldet sich unmittelbar nach dem Preisschießen zur Eintragung in die Liste der Königsanwärter beim Präsidenten.

Die Reihenfolge beim Königsschießen wird durch Los ermittelt.

König ist, wer den Rest des Vogels bzw. des Klotzes abschießt.

Auch hier entscheidet der aufsichtsführende Schießmeister über die Ganzheit des Abschusses.

Es ist unbedingt den Anordnungen des Schießmeisters Folge zu leisten.

Datenschutzklausel

Jeder/jede Schützenbruder/Schützenschwester willigt ein, dass seine/ihre Daten, unter Beachtung der Regelungen zum Datenschutz, für vereinsinterne Zwecke von Bruderschaft und Bund in einer EDV-gestützten Mitgliederdatei gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.